



GZ: ABT13-167061/2023-4

Graz, am 31.10.2023

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH, 110-kV - Leitung Leibnitz -
Gosdorf, Ltg. Nr. 134/9,0:
Teilstück Mast 28 - UW Gosdorf:
- Tausch Seilbelag für System 134/0,
- Erweiterung durch System 134/9;
Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung,
hier: Kundmachung für 16.11.2023

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 11. August 2023 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für folgendes Vorhaben angesucht:

110-kV - Leitung Leibnitz - Gosdorf, Ltg. Nr. 134/9,0:
Teilstück Mast 28 - UW Gosdorf:
- Tausch Seilbelag für System 134/0,
- Erweiterung durch System 134/9

Die oben angeführte 110-kV-Leitung wurde in den Jahren 1977-1978 errichtet und erfolgte die Dimensionierung der Tragwerke bzw. Maststützpunkte bereits für eine Doppelleitung. Auf Grund der damals erforderlichen Netzleistung bzw. des Leistungsbedarfs konnte zwischen dem Stützpunkt 28 und dem UW Gosdorf mit einem Seilsystem das Auslangen gefunden werden.

Der stark zunehmende Ausbau von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen und die Ausweisung des Raumes Gosdorf - Ratschendorf als Vorrangzone für Photovoltaikanlagen und die damit verbundenen steigenden Einspeiseleistungen haben nunmehr zur Folge, dass die derzeit bestehende, einsystemige 110-kV-Leitung eine Schwachstelle im überregionalen Verteilnetz darstellt.

Zur Abdeckung des künftigen Leistungsbedarfs als auch zur Schaffung von Netzkapazitäten wird die Energienetze Steiermark GmbH daher das derzeit vorhandene Seilsystem tauschen und die 110-kV-Leitung mit einem zweiten Seilsystem erweitern.

Die Details bzw. Nenndaten zu den nunmehr auf beiden Systemen zum Einsatz kommenden Leiter- und Erdseilen sind im Technischen Bericht detailliert beschrieben. Der neue Seilbelag ermöglicht bei gleicher Querschnittsfläche auf Grund der höheren leitfähigen Materiallegierungen eine höhere Dauerstrombelastung mit erhöhter Temperaturbeständigkeit und geringerer temperaturbedingter Ausdehnung, sodass hinsichtlich des Durchhanges der Leiterseile und den damit verbundenen Bodenabständen keine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand eintritt.

Um im gesamten Leitungszug die Einhaltung der vorschriftmäßigen Sicherheits- und Bodenabstände dauerhaft gewährleisten zu können, ist es zudem erforderlich, 13 Maststützpunkte zwischen 2 m und 4 m zu erhöhen; die Erhöhung erfolgt mittels "Zwischenschuss" (Einbau eines Zwischenstückes), sodass sich auch hinsichtlich der Mastaustrittsflächen und den Dienstbarkeitsbereichen keine Änderung gegenüber dem derzeitigen Istzustand ergibt.

Die magnetische Feldbelastung wird auch weiterhin unter den - gemäß ÖVE-Richtlinie R23-1 vom 01. 04. 2017 - für die Allgemeinbevölkerung festgelegten Referenz- und Basisgrenzwerten liegen.

Von der gegenständlichen Baumaßnahme sind folgende Katastralgemeinden in den angeführten Gemeinden bzw. pol. Bezirken berührt:

Katastralgemeinde	pol. Gemeinde	pol. Bezirk
66157 Obervogau	Marktgemeinde 8472 Straß in der Steiermark	Leibnitz
66187 Untervogau	Marktgemeinde 8472 Straß in der Steiermark	Leibnitz
66179 Straß	Marktgemeinde 8472 Straß in der Steiermark	Leibnitz
66116 Gersdorf	Marktgemeinde 8472 Straß in der Steiermark	Leibnitz
66238 Unterschwarza	Marktgemeinde 8472 Straß in der Steiermark	Leibnitz
66221 Oberschwarza	Marktgemeinde 8472 Straß in der Steiermark	Leibnitz
66215 Lichendorf	Marktgemeinde 8472 Straß in der Steiermark	Leibnitz
66233 Seibersdorf/St. Veit	Marktgemeinde 8423 St. Veit/Südsteiermark	Leibnitz
66225 Pichla	Marktgemeinde 8423 St. Veit/Südsteiermark	Leibnitz
66209 Hainsdorf	Stadtgemeinde 8280 Mureck	Südoststeiermark
66220 Oberrakitsch	Stadtgemeinde 8280 Mureck	Südoststeiermark
66237 Eichfeld	Stadtgemeinde 8280 Mureck	Südoststeiermark
66208 Gosdorf	Stadtgemeinde 8280 Mureck	Südoststeiermark

Der Seiltausch bzw. die Erweiterung ist für Februar 2024 anberaumt. Alle Maßnahmen erfolgen im Rahmen von bestehenden Regelungen mit den GrundeigentümerInnen und wurden die Dienstbarkeiten für das Doppelsystem (jeweils 25 m links und rechts der Leitungssachse) bereits im Zuge der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung im Jahr 1977 begründet.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

- I) namens der Steiermärkischen Landesregierung
zur Festlegung von Bauart, örtlicher Lage und Trasse der elektrischen Anlagen und Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß §§ 3 und 7 Steiermärkisches Starkstromwegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971 i.d.g.F. sowie
- II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark
zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F., und der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, i.d.g.F.

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 16. November 2023

mit dem Zusammentritt **im Marktgemeindeamt Straß, Hauptstraße 61, 8472 Straß in Steiermark**

um 9:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter ist Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Graz, Stempfergasse 7, Bürgerservicestelle im Erdgeschoß und bei den Gemeinden Straß, St. Veit und Mureck zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

Zu I: Für die Steiermärkische Landesregierung
Zu II: Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Christoph Jambrovic
(elektronisch gefertigt)